

4. Antrag auf Erteilung einer Befreiung wegen Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf dem Grundstück Flst.Nr. 2896, Im Mahrgrund 12, Ilvesheim. Vorlage gemäß §§ 30, 31 i.V.m. § 36 BauGB; Beschluss.

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst.Nr.2896, Im Mahrgrund 12, Ilvesheim, einen Sichtschutzzaun zu errichten.

Die Errichtung eines Sichtschutzzaunes bzw. einer Einfriedung ist nach § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Ziffer 7a) des Anhangs verfahrensfrei.

Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 1964 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mahrgrund I“. Der Bebauungsplan sieht für Einfriedungen folgende Regelung vor:

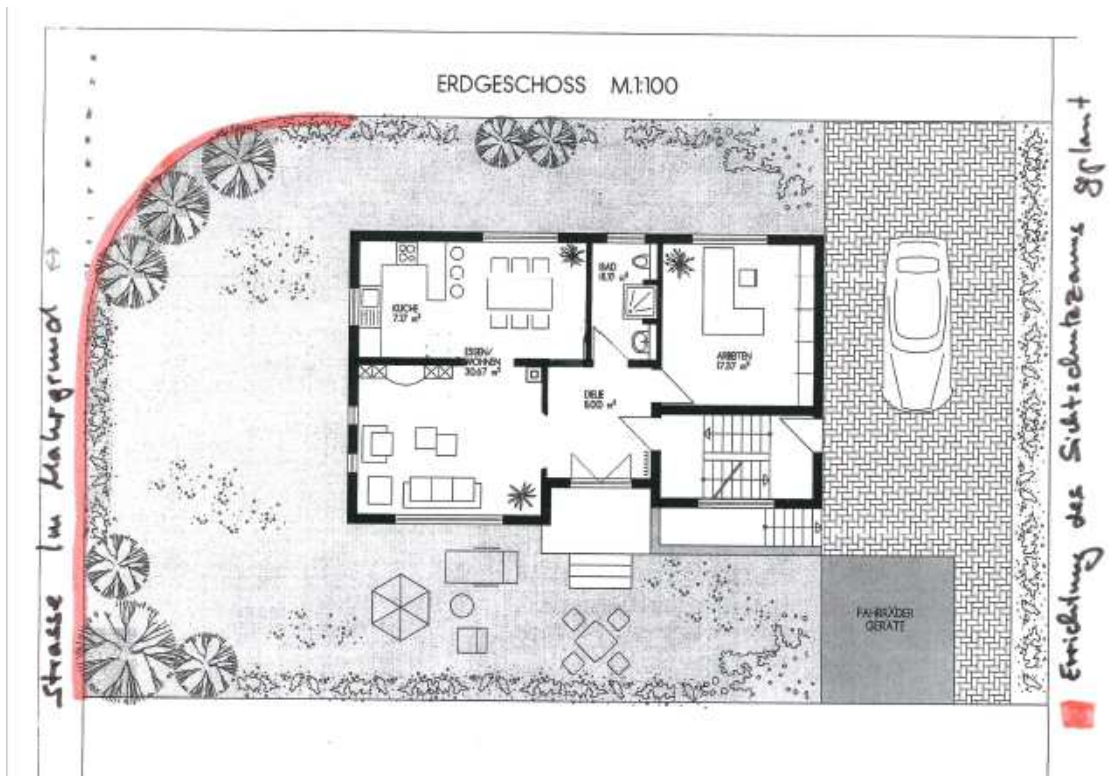
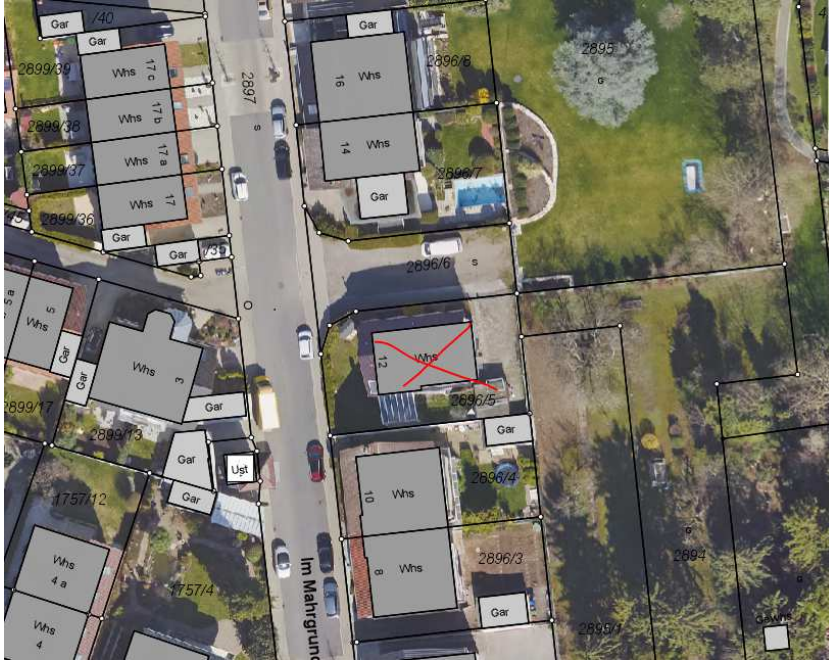
§ 6

Einfriedigungen

- (1) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf das Maß von 1,10 m nicht übersteigen. Einfriedigungen mit Maschendraht, Stacheldraht, Schwarten und Eisenstangen mit oben befindlichen Spitzen sind untersagt. Der Sockel ist als Stein- und Betonsockel mit einer Höhe bis zu 0,30 m auszuführen.
- (2) Die seitlichen Einfriedigungen zwischen den Vorgärten dürfen nicht höher als die Einfriedigungen an der Straßenseite sein und müssen gleichmäßig ausgeführt werden.

Beantragt wird ein Sichtschutzzau entlang der westlichen Grundstücksgrenze, ein entsprechender Plansatz zur Verdeutlichung ist beigelegt. Da die Ausrichtung des Wohnhauses von den anderen Wohngebäuden in dieser Straße abweicht, befindet sich die Gartenzone in diesem Fall parallel der Straße Im Mahrgrund. Das Bedürfnis, hier eine erhöhte Einfriedung vorzunehmen, ist nachvollziehbar. Eine Überprüfung vor Ort ergab, dass auch schon andere Grundstücke abweichend vom Bebauungsplan mit höheren Einfriedigungen versehen sind, insbesondere mit lebenden Einfriedungen

(Hecken). Entlang des im Plan markierten Bereiches soll ein Holzaun mit einer Höhe von 1,80 m auf dem bestehenden Sockel von 0,20 m errichtet werden.



Aufgrund der Bestandssituation vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Zu dem Antrag auf Erteilung einer Befreiung wegen Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf dem Grundstück Flst.Nr. 2896, Im Mahrgrund 12, Ilvesheim wird das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Th

Ilvesheim, 06.07.2021

Andreas Metz
Bürgermeister